
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 2022

Nr. 53 / 2022

Dritte Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin

Dritte Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin

Artikel 1

Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin

Die Satzung der Fachschaft Medizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Juni 2017 (AKUT extra, Nr. 09 / 2017), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin vom 17. Mai 2022 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 35 / 2022), wird wie folgt geändert:

1) § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Der Vorstand der Fachschaft und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand der Fachschaft setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der FSV, der Protokollantin oder dem Protokollanten der FSV sowie den Mitgliedern des FSR.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen FSV-Mitglieder sein und werden einzeln in geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung der FSV gewählt.
- (3) Eine Personalunion der oder des Vorsitzenden der FSV, der Protokollantin oder des Protokollanten der FSV und der Mitglieder des FSR untereinander ist unzulässig.
- (4) Die Aufgabenbereiche des Vorstandes der Fachschaft sind unterteilt in Vorsitz, Finanzen und Protokollführung.
 1. Der Aufgabenbereich Vorsitz wird vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der FSV, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des FSR und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des FSR.
 2. Der Aufgabenbereich Finanzen wird vertreten durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des FSR und drei weitere Finanzbeauftragte des FSR.
 3. Der Aufgabenbereich Protokollführung wird vertreten durch die Protokollantin oder den Protokollanten der FSV.
- (5) Aufgabenbereich Vorsitz
 1. Der Vorsitz besteht aus 3 Mitgliedern der Fachschaftsvertretung. Jeweils eine Person muss im vorklinischen bzw. im klinischen Abschnitt studieren. Der dritte Vorsitzende ist aus beiden Abschnitten wählbar.
 2. Die Vertreter des Aufgabenbereichs Vorsitz vertreten die Fachschaft gegenüber der Professorenschaft und der Universität. Sie sind für die Ausführung der Beschlüsse der FSV verantwortlich.

(6) Aufgabenbereich Finanzen

1. Die Vertreter des Aufgabenbereichs Finanzen („Finanzer“) setzen sich aus vier Mitgliedern der FSV zusammen. Mindestens eine Person sollte im vorklinischen Studienabschnitt und mindestens eine im klinischen Abschnitt studieren.
2. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die drei Finanzbeauftragten des FSR führen in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvertretung die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Sie sind dafür rechenschaftspflichtig und alle einzeln zeichnungsbefugt.

(7) Aufgabenbereich Protokollführung

1. Die Protokollantin oder der Protokollant ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls der regelmäßigen Fachschaftssitzung verantwortlich. Dies gilt auch für FSV-Sitzungen, die entweder im Rahmen der regelmäßigen Fachschaftssitzung oder gesondert stattfinden. Sie oder er kann an ihrer oder seiner statt ein Mitglied der Fachschaft zur Protokollführerin / zum Protokollführer bestimmen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der Fachschaftssitzung eine Woche nach der Sitzung mindestens in digitaler Form ausgefertigt an die FSV-Vorsitzende oder den FSV-Vorsitzenden weitergeleitet und allen Fachschaftsmitgliedern zugänglich gemacht wird.
2. Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Ort der Sitzung
 - b. Datum der Sitzung
 - c. Name des tagenden Gremiums, insbesondere bei Sitzungen der FSV
 - d. Zeiten zu Beginn und Ende der Sitzung
 - e. Bei FSV Sitzungen zusätzlich Auflistung der anwesenden FSV-Mitglieder
 - f. Name der Protokollführerin oder des Protokollführers.
3. Für die Erstellung und Ausfertigung von Sitzungsprotokollen des FSR ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des FSR verantwortlich. Wenn eine FSR-Sitzung im Rahmen der regelmäßigen Fachschaftssitzung stattfindet, so können Erstellung, Führung und Ausfertigung des Protokolls an die protokollführende Person dieser regelmäßigen Fachschaftssitzung delegiert werden. Es gelten die Bestimmungen aus § 7 Abs.7 S.1 entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Sitzungen der Fachschaftsvertretung anwesend sein.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.

(10) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Vorstand aus

- a. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung.
- b. durch Rücktritt von ihrem Amt, der durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam wird.
- c. durch Exmatrikulation.

(11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der FSV führt ihre laufenden Geschäfte. Er beruft die FSV ein, wenn:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des FSR
2. die Mehrheit des FSR,
3. sechs Mitglieder der FSV,
4. die FSVV,
5. ein FA,
6. eine SfVV,
7. 5% der Mitglieder der Fachschaft

dies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten schriftlich verlangen.

(12) Die Einladung muss 7 Tage vor der geplanten Sitzung an alle FSR- und FSV-Mitglieder verschickt werden. Maßgeblich ist das Datum des Absendens. Zu demselben Termin muss auch öffentlich eingeladen werden.

(13) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, wählt die FSV unverzüglich den Nachfolger. Kann die Wahl nicht auf derselben Sitzung erfolgen, so führt das ausgeschiedene Mitglied sein Amt kommissarisch bis zur Nachwahl weiter.

2) § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der FSR besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten
4. Drei weiteren Finanzbeauftragten

3) Der Wortlaut „FSR-Sprecher“ wird an allen Stellen der Satzung, die hier noch nicht explizit genannt sind, durch „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des FSR“, bzw. das grammatikalisch passende Äquivalent, je nach Satzbau, ersetzt.

4) § 25 wird wie folgt gefasst:

§ 25 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft, der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz und der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW.

(2) Der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch.

(3) Vermögen der Fachschaft

1. Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.
3. Die Fachschaftsvertretung bestimmt die Richtlinien der Mittelverwendung.
4. Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, diese oder dieser verwaltet das Vermögen.
5. Einzeln Zeichnungsbefugt für das Vermögen der Fachschaft sind die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die drei Finanzbeauftragten (alle zusammengefasst: „Finanzer“), entsprechend § 7 Absatz 6.

(4) Die Finanzer sind verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Medizin Buch zu führen. Insbesondere müssen Verwendungszweck und Datum der Ein- und Ausgaben erfasst werden.

(5) Die Geschäftsführung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten unterliegt der Prüfung durch die FSV. Die FSV bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht der FSV selbst angehören dürfen, jedoch Studierende der RFWU Bonn sein müssen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme)
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, und

4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen, in den auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

Unverzüglich nach Feststellung der Haushaltsrechnung für ein abgeschlossenes Haushaltsjahr ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Absatz 5 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend. Diese soll die insbesondere die Richtigkeit der Haushaltsrechnung prüfen.

(6) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des FSR und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten oder die Unterschrift des zuständigen Referenten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des FSR und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erforderlich. Der FSR kann gegen die Stimmen der oder des Vorsitzenden des FSR und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten keine finanziell erheblichen Vorhaben beschließen. Der FSR kann mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder Ausgaben beschließen, sofern die oder der Vorsitzende des FSR oder die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit der Mehrheit stimmen.

(7) Haushaltsplan

1. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV in drei Lesungen auf mindestens zwei getrennten Sitzungen vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen, wobei die zweite und dritte Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden dürfen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Anschaffungen und Ausgaben, die von den im Haushaltsplan unter einem flexiblen Titel, etwa „Sonstiges“, ausgewiesenen Geldern getätigt werden und die einen Höchstbetrag von 200 Euro überschreiten, sind vor der Anweisung von der FSV gesondert zu beschließen.
3. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der FSV unverzüglich anzuzeigen.
4. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden. Ein Nachtragshaushaltsplans muss dann beschlossen werden, wenn die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge teilweise überschritten werden sollen. Ein Nachtragshaushaltsplan muss im gleichen Verfahren wie der Haushaltsplan nach § 25. Abs. 7 S. 1 beschlossen werden.